

Stellungnahme

Qualitätssicherung

I.

Die **Heilberufs- und Kammergesetze der Länder** normieren ausdrücklich die Pflicht zur Qualitätssicherung:

„Es ist Aufgabe der Kammern, (...) 5. Belange der Qualitätssicherung wahrzunehmen sowie die Mitwirkung der Kammermitglieder an der Sicherung der Qualität ihrer beruflichen Leistungen gemäß dem 5. Abschnitt zu regeln (...)“ (§ 4 Heilberufe-Kammergesetz Baden-Württemberg)

„Die Berufsordnung kann weitere Vorschriften über Berufspflichten im Rahmen des Art. 17 enthalten, insbesondere über (...) 12. die Beteiligung an Maßnahmen der Qualitätssicherung (...)“ (Art. 19 Heilberufs-Kammergesetz Bayern)

„Die Kammern haben die Aufgabe, (...) 3. für die Qualität der Berufsausübung zu sorgen (...)“ (§ 4 Berliner Kammergesetz)

„Die Berufsordnung kann weitere Vorschriften über Berufspflichten enthalten, insbesondere über (...) 5. die Teilnahme an Qualitätssicherungsmaßnahmen (...)“ (§ 4 a Abs. 3 Berliner Kammergesetz)

„Aufgaben der Kammern sind: (...) 5. die Qualitätssicherung im Gesundheits- und im Veterinärwesen zu fördern – insbesondere Zertifizierung vorzunehmen und mit den Beteiligten abzustimmen (...)“ (§ 6 Abs. 1 Heilberufsgesetz Nordrhein-Westfalen)

„[Die Berufsordnung] kann im Rahmen des § 29 weitere Vorschriften über Berufspflichten enthalten, insbesondere, soweit es für den einzelnen Heilberuf in Betracht kommt, hinsichtlich (...) 3. der Teilnahme der Kammerangehörigen an Qualitätssicherungsmaßnahmen (...)“ (§ 32 Heilberufsgesetz Nordrhein-Westfalen)

II.

Die **Berufsordnungen der Länder** konkretisieren diese Pflicht:

§ 17 (Qualitätssicherung) BO Bremen:

(1) Der Psychotherapeut hat dafür zu sorgen, dass von ihm und seinen Mitarbeitern die Qualitätsanforderungen an eine psychotherapeutische Tätigkeit erfüllt werden. Zu den Voraussetzungen für Qualität in der Psychotherapie gehören Anforderungen an den Raum, die Zeit und die Person des Psychotherapeuten selbst sowie seine Fortbildung, Intervention und Supervision ebenso wie Anforderungen an die Information des Patienten, die Vertragsgestaltung und Dokumentation der Behandlung. Qualitätsstandards in der Behandlung betreffen u.a. die Kompetenz, Abstinenz, die Einbeziehung von Angehörigen und die Einhaltung der Schweigepflicht.

(2) Der Psychotherapeut muss eigene Maßnahmen zur Qualitätssicherung ergreifen, an Angeboten zur Qualitätssicherung teilnehmen und seinen Mitarbeitern eine Teilnahme ermöglichen sowie die Teilnahme an diesen Maßnahmen gegenüber der Psychotherapeutenkammer nachweisen können. Qualitätssicherung umfasst Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität. Das Nähere kann in einer Ordnung zur Qualitätssicherung geregelt werden.

§ 15 (Fortbildung und Qualitätssicherung) BO Niedersachsen:

(1) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, die ihren Beruf ausüben, sind zum Erhalt und zur Weiterentwicklung ihrer professionellen Kompetenzen verpflichtet. Hierzu nehmen sie regelmäßig an Fortbildungs- und qualitätssichernden Maßnahmen teil.

(2) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten müssen ihre Fortbildung gegenüber der Psychotherapeutenkammer in geeigneter Form

nachweisen können.

(3) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten müssen ihre Maßnahmen zur Sicherung der Qualität ihrer psychotherapeutischen Tätigkeit gegenüber der Psychotherapeutenkammer in geeigneter Form nachweisen können.

§ 15 (Fortbildung und Qualitätssicherung) BO Rheinland-Pfalz:

- (1) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, die ihren Beruf ausüben, sind zum Erhalt und zur Weiterentwicklung ihrer fachlichen Befähigung verpflichtet. Hierzu nehmen sie regelmäßig an beruflicher Fortbildung und qualitätssichernden Maßnahmen teil.
- (2) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten müssen ihre Fortbildung und Maßnahmen zur Qualitätssicherung gegenüber der Kammer in geeigneter Form nachweisen können.
- (3) Näheres regeln die Weiterbildungs- und die Fortbildungsordnung der Kammer.

§ 14 (Qualitätssicherung) BO-Entwurf Nordrhein-Westfalen

Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, die ihren Beruf ausüben, sind verpflichtet, an qualitätssichernden Maßnahmen teilzunehmen und sich über die rechtlichen Voraussetzungen der Ausübung ihres Berufs zu informieren.

§ 15 (Qualitätssicherung) BO-Entwurf Baden-Württemberg

- (1) Psychotherapeuten sorgen dafür, dass von ihnen und ihren Mitarbeitern die Qualitätsanforderungen an eine psychotherapeutische Tätigkeit erfüllt werden. Zu den Voraussetzungen für Qualität in der Psychotherapie gehören Anforderungen an die Praxisräume,

die Zeit und die Person des Psychotherapeuten selbst sowie seine Fortbildung, die Teilnahme an Intervention und Supervision ebenso wie Anforderungen an die Information des Patienten, die Vertragsgestaltung und die Dokumentation und Evaluation der Behandlung.

- (2) Psychotherapeuten werden soweit notwendig, eigene Maßnahmen zur Qualitätssicherung ergreifen, an Angeboten zur Qualitätssicherung teilnehmen und ihren Mitarbeitern ebenso eine Teilnahme ermöglichen. Soweit erforderlich, werden sie ihre Teilnahme an diesen Maßnahmen gegenüber der Landespsychotherapeutenkammer nachweisen. Qualitätssicherung in der Praxis umfasst sowohl die Prozess- als auch die Ergebnisqualität. Das Nähere regelt die Ordnung zur Qualitätssicherung.

Es unterliegt der **Satzungsautonomie** der Landespsychotherapeutenkammern, die Berufspflicht zur Qualitätssicherung zu konkretisieren. Dabei haben die Kammern ein weites Gestaltungsersessen, welches lediglich durch die Verfassung, also insbesondere durch das Verhältnismäßigkeitsprinzip und den Gleichbehandlungsgrundsatz, eingegrenzt wird.

Ausdrücklich billigt das Bundesverfassungsgericht den Kammern ein berechtigtes Interesse an Qualitätssicherung zu, was eine Überprüfbarkeit voraussetzt (Beschluss v. 23.07.2001, 1 BvR 873/00, „Implantologie“).

IV.
Sozialrecht:

§ 11 BMV-Ä:

- (3) *Der Bundesausschuss der Ärzte und Krankenkassen bestimmt durch Richtlinien Kriterien zur Qualitätsbeurteilung gemäß § 136 SGB V. Diese Richtlinien sind in der vertragsärztlichen Versorgung verbindlich.*
- (4) *Der Bundesausschuss der Ärzte und Krankenkassen bestimmt aufgrund § 136 a SGB V Richtlinien nach § 92 SGB V die verpflichtenden einrichtungsübergreifenden Maßnahmen der Qualitätssicherung, die insbesondere zum Ziel haben, die Ergebnisqualität zu verbessern, sowie Kriterien für die Indikation zur bezogenen Notwendigkeit und Qualität der durchgeführten diagnostischen und therapeutischen Leistungen, insbesondere aufwändiger medizinischer Leistungen. Diese Richtlinien sind in der vertragsärztlichen Versorgung verbindlich.*
- (5) *Die Kassenärztliche Bundesvereinigung bestimmt durch Richtlinien Verfahren zur Qualitätssicherung der ambulanten vertragsärztlichen Versorgung. Diese Richtlinien sind in der vertragsärztlichen Versorgung verbindlich.*

§ 136 SGB V „Förderung der Qualität durch die Kassenärztlichen Vereinigungen“.

§ 139 a SGB V „Institut für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen“